

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 4. April 2019 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen, die am 14. April 2016 zuletzt geändert wurde:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt, aus

- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 €
- b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen und Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausschlag festgesetzt werden.

(3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz	75 Euro
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal	150 Euro

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung	
bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	120 Euro
und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	200 Euro

(5) Freiberufler/Selbständige, die Verdienstausschlag, und Kreisräte, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---------------------------------|-------|
| den Kreisbrandmeister monatlich | 600 € |
| die Stellvertreter monatlich | 450 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den in § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	20 Euro
---	---------

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.